

Unterlagen für das Auswahlverfahren
Dienstleistungsauftrag zur
Durchführung des
Pflegekrisendienstes
für den Zeitraum
vom 01.02.2026 bis 31.12.2028
AZ: VergabePKD2026

Landkreis Erding
Landrat Martin Bayerstorfer
Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding
E-Mail: gesundheitsregionplus@lra-ed.de

Bedingungen des Auswahlverfahrens:

Der Landkreis Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, beabsichtigt die Dienstleistung eines Pflegekrisendienstes für den Zeitraum vom 01.02.2026 bis 31.12.2028 zu vergeben. Eine jährliche Verlängerung durch den Landkreis Erding ist möglich.

1. Auftraggeber

Die Anschrift des Auftraggebers lautet:

Landkreis Erding
Landratsamt Erding
Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartnerin ist:

Frau Katrin Neueder
FB 11
Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding
Telefon: 08122/58-1250
E-Mail: gesundheitsregionplus@lra-ed.de

2. Dienstleistungsgegenstand

Gegenstand der Dienstleistung ist die Durchführung eines Pflegekrisendienstes im gesamten Landkreis Erding.

Der Landkreis Erding hat 140.258 Einwohner. (Bevölkerungsstand am 31.03.2025, Quelle LfStat)

Die Dienstleistungsvergabe erfolgt durch Vertrag mit einer Laufzeit von 3 Jahren (vom 01.02.2026 bis 31.12.2028), mit der Möglichkeit einer Verlängerung auf maximal 4 Jahre (bis 31.01.2030). Der Pflegekrisendienst ist von täglich von 9 bis 16:30Uhr erreichbar und kann Versorgungen vornehmen. Außerhalb dieser Zeit nimmt eine Telefonzentrale das Anliegen auf. Der Pflegekrisendienst muss mit min. einem geeigneten Fahrzeug zu den genannten Zeiten mobil sein und binnen max. 90 Minuten nach Beendigung des dem Auftrags zugrundeliegenden Telefonats den Hilfesuchenden erreichen.

Am Standort des Pflegekrisendienstes sind eine geeignete Unterkunft für das Personal mit Umkleide- und Sanitärräumen, ein Materiallager und Einrichtungen zur Desinfektion/Einhaltung der Hygienestandards vorzuhalten. Das Personal, das Material, die Einrichtungen und die Schichtpläne etc. müssen den jeweils einschlägigen Vorschriften entsprechen. Für die Besetzung mit Personal und dessen Ausbildungsstandard sind insbesondere die gesetzlichen Anforderungen maßgebend.

Weitere Einzelheiten zur Leistungserbringung regeln die Leistungsbeschreibung und der Vertrag.

3. Art und Ablauf des Auswahlverfahrens

Der Auftrag wird als Dienstleistungsvertrag mittels einer beschränkten Ausschreibung vergeben. Die Auswahlkriterien sind unten unter Ziffer 6 dieser Bedingungen festgelegt.

Der Abschluss eines Vertrages über die Durchführung des Pflegekrisendienstes ist für Ende 2025 vorgesehen. Der Vertrag wird auf der Grundlage des Vertragsentwurfes (Anlage 3) geschlossen. Leistungsbeginn ist der 01.02.2026, 07:00 Uhr. Neben dem Vertrag ist darüber hinaus – sofern noch nicht vorhanden – eine Genehmigung gemäß § 72 SGB XI für die Durchführung der Leistung erforderlich (siehe hierzu auch unten unter Ziffer 10 dieser Bedingung).

4. Angebote

4.1 Form und Inhalt der Angebote

Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke (Anlagen 1 sowie Anlagen 4 bis 7) zu verwenden.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen und der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

Der Angebotsvordruck ist mit Namen des Bewerbers bzw. der Bewerbergemeinschaft sowie mit Datum und Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person des Bewerbers bzw. des bevollmächtigen Mitglieds der Bewerbergemeinschaft zu versehen.

Das Angebot muss vollständig sein; es muss alle in den Auswahlunterlagen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten (vgl. allerdings zur Nachforderungsmöglichkeit unten Ziffer 6.1 dieser Bedingungen). **Die mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen sind im Angebotsformblatt (Anlage 1 – dort Ziffer 1) im Einzelnen aufgeführt. Auf diese abschließende Auflistung der einzureichenden Unterlagen wird verwiesen.**

Alle Eintragungen im Angebot müssen dokumentenecht sein. Änderungen des Bewerbers bzw. der Bewerbergemeinschaft an den Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen und Ergänzungen an den Auswahlunterlagen sind unzulässig. Dies gilt etwa für nicht zugelassene Streichungen oder Ergänzungen an den übersandten Vordrucken, aber auch für inhaltliche Änderungen (insbesondere am Vertragsentwurf oder der Leistungsbeschreibung). Eine inhaltliche Änderung in diesem Sinne stellt auch der Verweis auf die eigenen AGB im Angebot eines Bewerbers bzw. einer Bewerbergemeinschaft dar. **In den Angeboten dürfen deshalb keine AGB des Bewerbers bzw. der Bewerbergemeinschaft beigefügt sein, noch anderweitig auf die eigenen AGB Bezug genommen werden. Andernfalls ist das Angebot auszuschließen.**

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in den Angebotsunterlagen sind vom Bewerber bzw. der Bewerbergemeinschaft als solche eindeutig zu kennzeichnen.

4.2 Angabe der Kosten

In dem Angebot ist die Pauschalvergütung anzugeben, welche dem Bewerber bzw. der Bewerbergemeinschaft für die Leistungserbringung gemäß Vertrag und

Leistungsbeschreibung beansprucht wird, anzugeben. Hierzu ist das Preisblatt in der Anlage 4 zu verwenden. **Die Vergütung darf maximal € 180.000.- brutto betragen.**

Fehlende Kostenangaben in Anlage 4 können nicht nachgefordert werden und haben den **Ausschluss** des Angebotes zur Folge (siehe unten Ziffer 6.1 dieser Bedingungen).

Die Vergütung ist als Bruttopreis unter Berücksichtigung einer etwaigen Umsatzsteuer anzugeben. **Eine Umsatzsteuer, die in den angebotenen Kosten nicht berücksichtigt ist, kann gegenüber dem Auftraggeber nicht gesondert geltend gemacht werden.**

Über die angebotene Pauschalvergütung hinausgehende Zahlungen durch den Landkreis sind ausgeschlossen. Das gilt insbesondere auch für Kostenerstattungen, Defizitausgleichszahlungen oder sonstige Zahlungen.

4.3 Inhalt und Aufbau des Durchführungskonzepts

Mit dem Angebot ist ein Durchführungskonzept einzureichen. Das Durchführungskonzept hat der folgenden Gliederung zu folgen und muss folgende Inhalte haben:

1) Angaben zu den Mindestbedingungen

In dem Durchführungskonzept muss zunächst dargestellt werden, ob und wie die Mindestbedingungen gemäß der Leistungsbeschreibung erfüllt werden. Hinsichtlich der einzelnen Mindestbedingungen und der insoweit erforderlichen Angaben wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2, dort Ziffer 4) verwiesen.

Die Darstellung hat in folgender Reihenfolge zu erfolgen:

- a) Angaben zu Mindestbedingungen bzgl. Standort
- b) Angaben zu Mindestbedingungen bzgl. Fahrzeug
- c) Angaben zu Mindestbedingungen bzgl. Personal
- d) Angaben zu Mindestbedingungen bzgl. Material

2) Angabe zu den Wertungskriterien

In dem Durchführungskonzept soll ferner ausgeführt werden, wie der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft eine effektive Durchführung des Pflegekrisendienstes im Landkreis Erding gewährleisten will. Diese Angaben bilden die Grundlage für die Wertung des Kriteriums 2 (Konzept für die Durchführung des Pflegekrisendienstes) im Rahmen der vergleichenden Angebotswertung. Hierzu sowie zu den im Einzelnen erwarteten Angaben wird auf die Ausführungen unten unter Ziffer 6.4.2 dieser Bedingungen verwiesen.

Die Darstellung soll in folgender Reihenfolge erfolgen:

- a) Konzept „Ausfallsicherheit Personal“
- b) Konzept „Qualifikation und Fortbildung Personal“
- c) Konzept „Ausfallsicherheit Sachmittel“

d) Hygienekonzept

Wichtiger Hinweis: Grundsätzlich können nur die Angaben, die im Durchführungskonzept bei den Angaben zu den Wertungskriterien unter Ziffer 2 gemacht werden, in die vergleichende Angebotswertung nach Maßgabe von Ziffer 6.4.2 dieser Bedingungen einfließen.

3) Weitere/ergänzende Angaben

Schließlich kann der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft am Ende des Durchführungskonzepts noch weitere/ergänzende Angaben oder Ausführungen dazu machen, wie eine effektive Durchführung des Pflegekrisendienstes im Landkreis Erding gewährleistet werden soll. Dabei ist zu beachten, dass Angaben, die bei der Wertung berücksichtigt werden sollen, im Konzept unter Ziffer 1 und 2 zu machen sind.

Wichtige Hinweise zum Durchführungskonzept:

Das Durchführungskonzept ist streng nach der o.g. Reihenfolge zu gliedern. Für Durchführungskonzepte, die der o.g. Gliederung nicht oder nur teilweise folgen, kann der Auftraggeber nicht gewährleisten, dass alle Inhalte des Konzepts bei der Angebotswertung gebührend berücksichtigt werden.

Es ist darauf zu achten, dass in dem Durchführungskonzept alle geforderten bzw. erwarteten Angaben gemacht werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass das Durchführungskonzept wertungsfähige Aussagen zu den Mindestbedingungen (siehe hierzu im Einzelnen Anlage 2, dort Ziffer 4) und den Wertungskriterien (siehe hierzu im Einzelnen unten Ziffer 6.4.2 dieser Bedingungen) enthält. Fehlende Angaben im Durchführungskonzept können dazu führen, dass das Angebot wegen Nichterfüllung der Mindestbedingungen nicht berücksichtigt werden kann bzw. in einzelnen Unterkriterien schlechter zu bewerten ist.

Das Durchführungskonzept wird zum Bestandteil der Leistungsbeschreibung und des Vertrages und ist somit für die Leistungserbringung verbindlich!

4.4 Abgabe des Angebotes

Das Angebot ist in **Papierform und in einfacher Ausfertigung** im Landratsamt Erding, FB 11, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, einzureichen.

Das Angebot ist in einem fensterlosen Umschlag oder Paket zu verschließen. Dieser Umschlag bzw. dieses Paket sind an die o.g. Anschrift zu adressieren und weiter wie folgt zu beschriften:

Achtung! Nicht vor Ablauf der Angebotsfrist öffnen!

Angebot

Auswahlverfahren für den

*Pflegekrisendienst im Landkreis Erding
Ablauf der Angebotsfrist 10.12.2025, 16 Uhr.*

Das Angebot kann per Post, Paketdienst, oder persönlich eingereicht werden. Andere Zustellungsformen (z. B. elektronische Post, Telefax etc.) sind nicht möglich.

Das Angebot einschließlich aller geforderten Erklärungen muss unterschrieben sein. Fax, E-Mail oder Fotokopien genügen nicht. Außerdem ist das Angebot mit der Firmenadresse (Firmenstempel) und Datum zu versehen.

4.5 Angebotsfrist und Bindefrist

Ende der Angebotsfrist ist der 10.12.2025, 16 Uhr.

Bis zu diesem Zeitpunkt muss das Angebot einschließlich aller Unterlagen beim Auftraggeber eingegangen sein. Angebote, die nicht bis zu diesem Termin eingegangen sind, können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft weist nach, dass er/sie die Verspätung nicht zu vertreten hat.

Der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft kann sein bzw. ihr Angebot nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich berichtigen oder zurückziehen. Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebotes sind bis zum Ende der oben genannten Angebotsfrist und in der Form des Angebots beim Auftraggeber einzureichen. Das Angebot kann nach Ablauf der Angebotsfrist nicht geändert oder zurückgezogen werden.

Ende der Bindefrist ist der 31.12.2025, 22:00 Uhr.

Der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft sind bis zum Ablauf der Bindefrist an sein bzw. ihr Angebot gebunden.

4.6 Nebenangebote

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

4.7 Öffnung der Angebote

Die eingereichten Angebote werden ungeöffnet gelassen, mit Eingangsvermerk versehen und bis zum Zeitpunkt der Öffnung (**11.12.2025, 10 Uhr**) (erster Arbeitstag nach Abgabefrist) unter Verschluss gehalten.

Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern des Dienstleistungsgebers gemeinsam durchgeführt und dokumentiert. Bewerber sind nicht zugelassen.

Die Angebote und ihre Anlagen sowie die Dokumentation über die Angebotsöffnung werden auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens sorgfältig verwahrt und vertraulich behandelt.

4.8 Kosten für die Angebotserstellung

Für die Erstellung des Angebotes werden keine Kosten erstattet.

5. Auswahl unter den Angeboten

Die Auswahl unter den Angeboten erfolgt in folgenden vier Stufen:

5.1 Erste Stufe: Prüfung der Wertungsfähigkeit der Angebote

Die Angebote werden auf der ersten Wertungsstufe auf Vollständigkeit geprüft. Ferner wird auf der ersten Wertungsstufe geprüft, ob die Angebote den Bedingungen des Auswahlverfahrens entsprechen, insbesondere ob die Mindestbedingungen der Leistungsbeschreibung erfüllt werden.

Erforderliche Erklärungen und Nachweise, die bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, können vom Auftraggeber nachgefordert werden, sofern dadurch der Wettbewerb nicht beeinträchtigt wird. **Dies gilt ausdrücklich nicht für den Fall, dass in Anlage 4 geforderte Kostenangaben im Angebot fehlen.** Unterlagen, die vom Auftraggeber nachgefordert werden, sind spätestens zu dem vom Auftraggeber angegebenen Zeitpunkt einzureichen.

Vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden

- Angebote, die - ggf. trotz Nachfristsetzung - nicht die geforderten oder nachgeforderten Erklärungen (insbesondere Kostenangaben) und Nachweise enthalten,
- Angebote, die nicht unterschrieben sind,
- Angebote, in denen Änderungen des Bewerbers bzw. der Bewerbergemeinschaft an seinen bzw. ihren Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- Angebote, in denen in Bezug auf die Auswahlunterlagen Änderungen oder Ergänzungen (bspw. nicht zugelassene Streichungen oder Ergänzungen an den übersandten Vordrucken; inhaltliche Änderungen insbesondere am Vertragsentwurf oder der Leistungsbeschreibung; Bezugnahme auf oder Beifügung von AGB) vorgenommen worden sind,
- Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, sofern der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft dies zu vertreten hat,
- Angebote, für die in Bezug auf das Auswahlverfahren eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen wurde und
- nicht zugelassene Nebenangebote.

Auf der ersten Stufe werden zudem Angebote ausgeschlossen, deren Durchführungskonzept nicht erkennen lässt, dass die Mindestbedingungen der Leistungsbeschreibung erfüllt werden (siehe hierzu Anlage 2, dort Ziffer 4).

5.2 Zweite Stufe: Feststellung der Eignung der Bewerber

Es werden nur Angebote von Bewerbern bzw. Bewerbergemeinschaften berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Eignung besitzen (§ 72 SGB XI). Die Feststellung der Eignung ist Gegenstand der zweiten Prüfungsstufe.

Zur Beurteilung der Eignung im Rahmen der zweiten Prüfungsstufe sind die nachfolgend geforderten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise mit dem Angebot vorzulegen:

- 1) **Eigenerklärung zur Eignung** (siehe Anlage 6). Die Eigenerklärung ist im Falle der Bildung einer Bewerbergemeinschaft entsprechend von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft vorzulegen.
- 2) **Eigenerklärung zu Referenzen** (siehe Anlage 7). Der Bewerber hat mit seinem Angebot vergleichbare Referenzen aus den Jahren 2020 bis 2025 zu benennen. Die Angaben sind auf dem Formblatt „Eigenerklärung zu Referenzen“ zu machen, wobei das Formblatt für jede Referenz vollständig auszufüllen ist. **Unvollständig ausgefüllte Formblätter können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden!** Im Falle der Bildung einer Bewerbergemeinschaft sind von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft, die den Pflegekrisendienst im eigenen Unternehmen durchführen sollen, vergleichbare Referenzen zu benennen. Dem Auftraggeber wird gestattet, bei den jeweils genannten Vertragspartnern Erkundigungen zu Art, Umfang und Qualität der Leistungserbringung einzuholen.
- 3) **Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit** des Bewerbers. Nachweis zur finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, durch Angabe der Umsätze aus den letzten 3 Geschäftsjahren, Bankbescheinigungen oder Bilanzen oder andere zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gebotenen Nachweise. Der Nachweis ist im Falle der Bildung einer Bewerbergemeinschaft entsprechend von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft vorzulegen
- 4) **Nachweis(e) der fachlichen Eignung** der zur Führung der Geschäfte des Bewerbers berechtigten Person(en) gemäß der § 72 SGB XI. Alternativ genügt ein gleichwertiger Nachweis aus anderen Bundesländern bzw. Mitgliedstaaten. Der Nachweis ist im Falle der Bildung einer Bewerbergemeinschaft entsprechend von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft vorzulegen, die den Pflegekrisendienst im eigenen Unternehmen durchführen sollen.
- 5) **Handelsregisterauszug**, sofern das betreffende Unternehmen zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet ist (Auszug nicht älter als sechs Monate bei Ende der Frist zur Abgabe des Angebots). Der Nachweis ist im Falle der Bildung einer Bewerbergemeinschaft von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft vorzulegen.
- 6) **Polizeiliche(s) Führungszeugnis(se)** des Bewerbers oder der für ihn handelnden Personen (nicht älter als sechs Monate bei Ende der Frist zur Abgabe des Angebots). Der Nachweis ist im Falle der Bildung einer Bewerbergemeinschaft entsprechend von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft vorzulegen. Kann das Führungszeugnis nicht bis zum Ablauf der Angebotsfrist erlangt werden, genügt der Nachweis der Beantragung und die Vorlage vor Vertragsschluss.
- 7) **Versicherungsnachweis** (in Form eines Versicherungsvertrags/Versicherungsscheins) über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung Alternativ genügt eine Bestätigung des Versicherers (nicht Versicherungsmaklers) über eine entsprechende Versicherbarkeit im Auftragsfall. Der Nachweis ist im Falle der Bildung einer Bewerbergemeinschaft von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft vorzulegen, die den Pflegekrisendienst im eigenen Unternehmen durchführen sollen.

Vom Auswahlverfahren können Bewerber ausgeschlossen werden,

- über deren Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,

- die sich in Liquidation befinden,
- die nachweislich eine schwere Verfehlung (insbesondere Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit) begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt,
- die ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie die Pflichten aus ihrer Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft nicht ordnungsgemäß erfüllt haben,
- die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Eignung abgegeben haben,
- wenn eine Person, deren Verhalten dem Bewerber zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt ist wegen:
 - a) § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 - b) § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 - c) § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden,
 - d) § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden,
 - e) § 334 des Strafgesetzbuches (Bestechung), auch in Verbindung mit Artikel 2 des EU-Bestechungsgesetzes, Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung, Artikel 7 Absatz 2 Nummer 10 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes und § 2 des Gesetzes über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofes,
 - f) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 - g) § 370 der Abgabenordnung, auch in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden.

Einem Verstoß gegen diese Vorschriften, gleichgesetzt sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten. Ein Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Bewerber zuzurechnen, wenn sie für dieses

Unternehmen bei der Führung der Geschäfte selbst verantwortlich gehandelt hat oder ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden gemäß § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) einer Person im Hinblick auf das Verhalten einer anderen für das Unternehmen handelnden, rechtskräftig verurteilten Person vorliegt. Von einem Ausschluss nach dieser Bestimmung kann nur abgesehen werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen und andere Unternehmen die Leistung nicht angemessen erbringen können oder wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls der Verstoß die Zuverlässigkeit des Unternehmens nicht in Frage stellt.

Die vorgenannten Ausschlussgründe gelten auch für Bewerbergemeinschaften mit der Maßgabe, dass das Vorliegen eines der vorgenannten Ausschlussgründe für ein Mitglied der Bewerbergemeinschaft den Ausschluss der Bewerbergemeinschaft zur Folge haben kann.

Hinsichtlich der Fachkunde und Leistungsfähigkeit der Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaften gelten ferner die folgenden **Mindestanforderungen**:

- 1) Benennung einer Referenz des Bewerbers aus den Jahren 2020 bis 2025, die vergleichbaren Leistungen der ambulanten Pflege zum Gegenstand hat. Im Falle der Bildung einer Bewerbergemeinschaft ist eine entsprechende Referenz von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft vorzuweisen, die den Pflegekrisendienst im eigenen Unternehmen durchführen sollen.
- 2) Nachweis der fachlichen Eignung der zur Führung der Geschäfte berechtigten Person(en) gemäß § 72 SGB XI. Alternativ genügt ein gleichwertiger Nachweis aus anderen Bundesländern bzw. Mitgliedstaaten. Der Nachweis ist im Falle der Bildung einer Bewerbergemeinschaft entsprechend von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft vorzulegen, die den Pflegekrisendienst im eigenen Unternehmen durchführen sollen.
- 3) Nachweis über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung. Alternativ genügt eine Bestätigung des Versicherers (nicht Versicherungsmaklers) über eine entsprechende Versicherbarkeit im Auftragsfall. Der Nachweis ist im Falle der Bildung einer Bewerbergemeinschaft von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft vorzulegen, die den Pflegekrisendienst im eigenen Unternehmen durchführen sollen.

Neben den vorgenannten Ausschlussgründen und Mindestanforderungen prüft der Auftraggeber schließlich anhand der vorgelegten Unterlagen, ob die Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaften allgemein für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit besitzen und mithin geeignet sind (materielle Eignungsprüfung).

5.3 Dritte Stufe: Vergleichende Bewertung der Angebote

Auf der vierten Stufe werden schließlich die berücksichtigungsfähigen Angebote, also diejenigen Angebote, die auf den ersten drei Wertungsstufen nicht ausgeschlossen wurden, vergleichend nach Maßgabe vorab festgelegter Wertungskriterien bewertet.

Für die Entscheidung des Landkreises Erding ist die wirtschaftliche und effektive Leistungserbringung maßgeblich. Der Auftraggeber hat demgemäß die folgenden Wertungskriterien für die vergleichende Angebotswertung bestimmt:

Zuschlagskriterium	Gewichtung
Kriterium 1 – Pauschalvergütung	50 %
Kriterium 2 - Konzept für die Durchführung des Pflegekrisendienstes	50 %

Die Wertung anhand dieser Zuschlagskriterien erfolgt nach folgender Maßgabe:

5.3.1 Kriterium 1 – Kosten der Durchführung

Die Wertung im Kriterium 1 erfolgt auf die in Anlage 4 angegebenen „Bruttogesamtkosten (I. / II.)“, wobei folgende Formel angewandt wird:

Punktzahl = $5 \times (2 - \text{Bruttogesamtkosten des zu wertenden Angebotes} / \text{Bruttogesamtkosten des kostengünstigsten, berücksichtigungsfähigen Angebotes})$

Die nach dieser Formel berechnete Punktzahl wird mit dem Gewichtungsfaktor von 0,5 multipliziert. Dieser Wert ist das **Ergebnis zu Kriterium 1**.

5.3.2 Kriterium 2 - Konzept für die Durchführung des Pflegekrisendienstes:

Für das Kriterium 2 (Konzept für die Durchführung des Pflegekrisendienstes) bestehen die folgenden Unterkriterien und Gewichtungen:

- 1) Unterkriterium 1 – Konzept „Ausfallsicherheit Personal“ (Gewichtung 15 %)
- 2) Unterkriterium 2 – Konzept „Qualifikation und Fortbildung Personal“ (Gewichtung 15 %)
- 3) Unterkriterium 3 – Konzept „Ausfallsicherheit Sachmittel“ (Gewichtung 15 %)
- 4) Unterkriterium 4 – Hygienekonzept (Gewichtung 5 %)

Die Bewertung der Angebote in den genannten Unterkriterien erfolgt anhand der Angaben der Bewerber bzw. der Bewerbergemeinschaft im Durchführungskonzept (siehe hierzu oben Ziffer 5.3) nachfolgender Maßgabe:

- 1) Unterkriterium 1 – Konzept „Ausfallsicherheit Personal“

Bewertet wird bei diesem Kriterium die Ausfallsicherheit des Personals, die einerseits durch die Kompensation eintretender Personalausfälle und andererseits durch die Prävention solcher Ausfälle zu gewährleisten ist.

In dem Konzept „Ausfallsicherheit Personal“ soll dargelegt werden, wie auf Ausfälle des vorliegend eingesetzten Personals (z. B. aufgrund von Krankheit) reagiert wird und welche präventiven Maßnahmen getroffen werden, um die Ausfallsicherheit zu optimieren (beispielsweise im Wege der psychosozialen Betreuung).

- 2) Konzept „Qualifikation und Fortbildung Personal“

Bewertet wird hier einerseits die Qualifikation der vorliegend einzusetzenden Mitarbeiter und insoweit insbesondere, ob diese über dem in der Leistungsbeschreibung genannten bzw. den gesetzlichen Mindeststandards liegt. Andererseits wird bei diesem Kriterium die laufende Fortbildung der Mitarbeiter, die zur Durchführung des vorliegenden Vertrages eingesetzt werden sollen, bewertet.

Hinsichtlich der Qualifikation der Mitarbeiter soll im Konzept „Qualifikation und Fortbildung Personal“ dargelegt werden, inwieweit das eingesetzte Personal eine höhere als die in der Leistungsbeschreibung geforderte Mindestqualifikation aufweist. Auch auf etwaige Zusatzqualifikationen des Personals und die Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen des leitenden sowie des Weiteren hier zuständigen Personals (Pflegedienstleitung, Sicherheitsbeauftragter, Hygienebeauftragter etc.) sollte hier eingegangen werden.

In Bezug auf die Fortbildung des Personals ist in dem Konzept darzustellen, wie die laufende Fortbildung des Personals sichergestellt wird. Dabei ist insbesondere anzugeben, welchen Umfang (Anzahl der Fortbildungsstunden) die Fortbildungsverpflichtung für die einzusetzenden Mitarbeiter jeweils aufweist und wie die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung gewährleistet wird. Weiter sind die jeweiligen Fortbildungsangebote näher zu beschreiben.

3) Unterkriterium 3 – Konzept „Ausfallsicherheit Sachmittel“

Bewertet wird bei diesem Kriterium die Ausfallsicherheit der vorliegend eingesetzten Sachmittel (Fahrzeug, Ausrüstung, Verbrauchsmaterial, Arzneimittel), die einerseits durch die Kompensation eintretender Sachmittelausfälle und andererseits durch die Prävention solcher Ausfälle zu gewährleisten ist.

In dem Konzept „Ausfallsicherheit Sachmittel“ soll dargelegt werden, wie auf kurzfristige sowie planbare (z.B. wartungsbedingte) Ausfälle der eingesetzten Sachmittel reagiert wird und welche präventiven Maßnahmen getroffen werden, um die Ausfallsicherheit der Sachmittel (Fahrzeug, Ausrüstung, Verbrauchsmaterial, Arzneimittel) zu optimieren.

4) Unterkriterium 4 – Hygienekonzept

Bewertet wird hier die Effektivität der vorgesehenen Hygieneschutzmaßnahmen.

In dem Hygienekonzept soll insbesondere dargelegt werden, welche Personen (unter Angabe der entsprechenden Qualifikation) in der Organisation und an dem Standort für die Hygieneschutzmaßnahmen zuständig sind, welche besonderen Hygieneschutzmaßnahmen vorliegend vorgesehen sind, wie die Mitarbeiter mit den einschlägigen Hygieneschutzbüchern und den vorgesehenen Hygieneschutzmaßnahmen vertraut gemacht werden (Handbücher, Schulungen etc.), wie die Durchführung der Hygienemaßnahmen überprüft wird und welche Einrichtungen zur Desinfektion, Reinigung etc. vorliegend zur Verfügung stehen.

Allgemeiner Hinweis zum Inhalt der Konzepte: Die Inhalte der Konzepte müssen nicht auf die oben benannten Themen beschränkt werden. Vielmehr werden die Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaften angehalten, auch weiterführende Angaben zur Ausfallsicherheit sowie zu der Qualifikation und Fortbildung des Personals, zur Ausfallsicherheit der Sachmittel, der Effektivität der vorgesehenen Hygieneschutzmaßnahmen sowie zur in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) beschriebenen Durchführungskonzept (insb. Einbindung ehrenamtlicher Strukturen) zu machen. Solche weiterführenden Angaben können bei der Bewertung der Konzepte ebenfalls Berücksichtigung finden, insbesondere, wenn sich aus den entsprechenden Angaben erhebliche Vorteile hinsichtlich der Qualität bzw. Effektivität der zu erwartenden Leistungserbringung ableiten lassen.

Das Durchführungskonzept wird in allen Unterkriterien anhand folgender Noten bzw. Punktzahlen bewertet.

Punktzahl	Note
5	sehr gut
4	Gut
3	Befriedigend
2	Ausreichend
1	Mangelhaft
0	ungenügend

Die Notenvergabe erfolgt dabei in vergleichender Betrachtung und Bewertung aller Konzepte, die mit einem wertungsfähigen Angebot eingereicht wurden.

Die in den einzelnen Unterkriterien erzielten Punktzahlen werden jeweils mit den zugehörigen, o.g. Gewichtungsfaktoren multipliziert. Die Summe der so ermittelten Werte aus den Unterkriterien ist das **Ergebnis zu Kriterium 2**.

5.3.3 Ergebnis der vergleichenden Angebotswertung

Der Zuschlag wird – vorbehaltlich des Vorliegens einer Genehmigung bzw. eines genehmigungsfähigen Antrags (siehe hierzu unten Ziffer 10 dieser Bedingungen) – erteilt auf das berücksichtigungsfähige Angebot, das nach den oben beschriebenen Zuschlagskriterien die wirtschaftlichste und effektivste Leistungserbringung erwarten lässt. Dies ist das berücksichtigungsfähige Angebot, das in der Summe aus dem Ergebnis zu Kriterium 1 (s.o. Ziffer 6.4.1) und dem Ergebnis zu Kriterium 2 (s.o. Ziffer 6.4.2) den höchsten Wert unter den berücksichtigungsfähigen Angeboten erzielt.

6. Prüfpflicht und Rückfragen

Der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft hat die Vollständigkeit der Unterlagen zu prüfen und fehlende Blätter beim Auftraggeber anzufordern. Enthalten die Auswahlunterlagen nach Auffassung des Bewerbers bzw. der Bewerbergemeinschaft Unklarheiten, so hat er unverzüglich beim Auftraggeber schriftlich, per Telefax oder per E-Mail Aufklärung zu verlangen. Eventuell notwendige ergänzende Informationen werden allen

Bewerbern bzw. Bewerbergemeinschaften zeitgleich bekannt gegeben. Mündliche oder telefonische Anfragen werden nicht beantwortet.

Damit sichergestellt ist, dass erbetene zusätzliche Informationen gegebenenfalls auch den anderen Interessenten noch rechtzeitig bekannt gemacht werden können, müssen die **Rückfragen spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Angebotsfrist** beim Auftraggeber eingehen. **Spätere Fragen zu den Auswahlunterlagen können im Sinne der Chancengleichheit nicht mehr beantwortet werden.**

Der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft müssen sich vor Abgabe des Angebotes über alle Bedingungen unterrichten, die für die Planung und Ausführung der Leistungen sowie für die Kalkulation bedeutsam sind und sich ausreichend über die örtlichen Gegebenheiten informieren.

7. Bewerber-/Arbeitsgemeinschaften

Die Bildung von Bewerbergemeinschaften ist zulässig. Die Bewerbergemeinschaft hat mit dem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung abzugeben,

- 1) in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- 2) in der alle Mitglieder aufgeführt sind und eines der Mitglieder als bevollmächtigter Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages bezeichnet ist,
- 3) in der bestätigt wird, dass der bevollmächtigte Vertreter alle Mitglieder der Bewerber-/Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- 4) in der erklärt wird, dass der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Erklärungen entgegen- und Zahlungen anzunehmen,
- 5) in der erklärt wird, dass alle Mitglieder für die Erfüllung des Vertrages gesamtschuldnerisch haften,
- 6) und in der angegeben wird, welches Mitglied welche Leistungsteile/Leistungselemente ausführt.

Ist beabsichtigt, ein Angebot als Bewerbergemeinschaft abzugeben, ist die Anlage 5 zu verwenden und vollständig auszufüllen. Es ist nicht zulässig, dass ein Mitglied einer Bewerbergemeinschaft parallel ein eigenes Angebot abgibt.

Für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft sind nach Maßgabe der Ziffer 6.2 dieser Bedingungen die dort genannten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise vorzulegen.

8. Nachunternehmer

Der Einsatz von Nachunternehmern / Unterauftragnehmern ist zugelassen, bedarf jedoch der Zustimmung des Auftraggebers.

9. Genehmigungserteilung

Zur Durchführung der ambulanten Leistungen des Pflegekrisendienstes bedarf es gemäß § 72 SGB XI eines Versorgungsvertrages.

Voraussetzung für den Abschluss eines Versorgungsvertrages ist, dass die unter § 71 SGB XI genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Vor diesem Hintergrund behält sich der Auftraggeber vor, nach Abgabe der Angebote von den Bewerbern bzw. Bewerbergemeinschaften die Vorlage eines gültigen Versorgungsvertrages gem. § 72 SGB XI zu verlangen. Bei fehlendem Versorgungsauftrag kann das Angebot für den Zuschlag nicht berücksichtigt werden.

10. Vertraulichkeit

Die vorliegenden Auswahlunterlagen und zugänglich gemachten Unterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes und zur Erfüllung des eventuellen Auftrages genutzt werden. Jede Benutzung oder Weitergabe – auch auszugsweise – für andere Zwecke ist untersagt. Über sämtliche den Bewerbern bzw. Bewerbergemeinschaften zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen ist – auch nach Beendigung der Angebotsphase – Verschwiegenheit zu bewahren. Der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft hat die mit der Erstellung des Angebotes befassten eigenen und gegebenenfalls sonstigen Mitarbeiter hierzu im Voraus zu verpflichten.

(Anlage 1: Angebotsformblatt)

**Name und Anschrift des Bewerbers
bzw. der Bewerbergemeinschaft:**

Ende der Angebotsfrist: 10.12.2025, 16 Uhr

An das
Landratsamt Erding
Alois-Schießl-Platz 2

85435 Erding

Angebot für die Durchführung des Pflegekrisendienstes im Landkreis Erding

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit überreiche/n ich/wir Ihnen unser Angebot für die Durchführung des Pflegekrisendienstes im Landkreis Erding

- 1) Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben die folgenden Anlagen, **die diesem Angebotsschreiben in der folgenden Reihenfolge beigefügt sind:**
 - a) Leistungsbeschreibung (Anlage 2 der Unterlagen für das Auswahlverfahren)
 - b) Vertragsbedingungen (Anlage 3 der Unterlagen für das Auswahlverfahren)
 - c) Preisblatt (Anlage 4 der Unterlagen für das Auswahlverfahren), **ausgefüllt und vom Bewerber bzw. vom bevollmächtigten Mitglied der Bewerbergemeinschaft unterschrieben**
 - d) Soweit zutreffend: Erklärung der Bewerbergemeinschaft (Anlage 5 der Unterlagen für das Auswahlverfahren), **ausgefüllt und unterschrieben**
 - e) Eigenerklärung zur Eignung (Anlage 6 der Unterlagen für das Auswahlverfahren), **jeweils für den Bewerber bzw. alle Mitglieder der Bewerbergemeinschaft ausgefüllt und unterschrieben**
 - f) Eigenerklärung zu Referenzen (Anlage 7 der Unterlagen für das Auswahlverfahren), **jeweils mindestens eine für den Bewerber bzw. alle Mitglieder der Bewerbergemeinschaft, die den Pflegekrisendienst im eigenen Unternehmen durchführen sollen, ausgefüllt und unterschrieben**

- g) Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit **jeweils für den Bewerber bzw. alle Mitglieder der Bewerbergemeinschaft**, gem. Punkt 5.2, Ziff. 3 Feststellung der Eignung der Bewerber
- h) Nachweis(e) der fachlichen Eignung der zur Führung der Geschäfte berechtigten Person(en) gemäß der Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen, die Leistungen in der ambulanten Pflege anbieten oder ein gleichwertiger Nachweis, **jeweils für den Bewerber bzw. alle Mitglieder der Bewerbergemeinschaft, die den Pflegekrisendienst im Landkreis Erding im eigenen Unternehmen durchführen sollen**
- i) Handelsregisterauszug oder gleichwertiger Nachweis (nicht älter als sechs Monate vor dem Ende der Frist zur Abgabe des Angebots), **jeweils für den Bewerber bzw. alle Mitglieder der Bewerbergemeinschaft, sofern das betreffende Unternehmen zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet ist**
- j) Polizeiliche(s) Führungszeugnis(se) (nicht älter als sechs Monate vor dem Ende der Frist zur Abgabe des Angebots), **jeweils für den Bewerber bzw. alle Mitglieder der Bewerbergemeinschaft**
- k) Versicherungsnachweis bzw. Nachweis der Versicherbarkeit, **jeweils für den Bewerber bzw. alle Mitglieder der Bewerbergemeinschaft, die den Pflegekrisendienst im Landkreis Erding im eigenen Unternehmen durchführen sollen**
- l) Durchführungskonzept gemäß Ziffer 5.3 der Bedingungen des Auswahlverfahrens
- 2) Dieses Angebot reiche/n ich/wir ein als:
- (Einzel-)Bewerber
- Bewerbergemeinschaft
- (Zutreffendes bitte ankreuzen)
- Ggf. Name der Bewerbergemeinschaft:

Die einzelnen Mitglieder der Bewerbergemeinschaft sind in der Erklärung der Bewerbergemeinschaft (Anlage 5 der Unterlagen für das Auswahlverfahren) aufgeführt.

- 3) An dieses Angebot halte/n ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist (am 31.12.2025) gebunden.

Ort, Datum

Unterschrift

Das Angebot ist an dieser Stelle von einer vertretungsberechtigten Person zu unterschreiben. Im Falle der Bildung einer Bewerbergemeinschaft ist das Angebot von einer vertretungsberechtigten Person des bevollmächtigten Mitglieds der Bewerbergemeinschaft zu unterschreiben. Ist das Angebot an dieser Stelle nicht unterschrieben, wird das Angebot ausgeschlossen.

Anlage 2:

Leistungsbeschreibung

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
2. Landkreis Erding
3. Leistungsgegenstand
4. Vorgaben und Mindestbedingungen für die Durchführung
5. Durchführungskonzept

1. Vorbemerkungen

Die flächendeckende Versorgung mit ambulant pflegerischen und haushaltsnaher Dienstleistungen ist keine Aufgabe des Landkreises Erding. Der Landkreis Erding hat dazu entschieden, unabhängig der Zuständigkeit, der Bevölkerung der sich beteiligenden Landkreiskommunen eine zusätzliche Basis-pflegerische Unterstützung zu gewähren. Dazu beabsichtigt der Landkreis Erding, durch Vertrag eine freiwillige Hilfsorganisation, ein privates oder öffentliches Unternehmen mit der Durchführung ambulanter Pflegedienstleistungen und haushaltsnaher Dienstleistungen zu betrauen. Maßgebend für die Leistungserbringung sind die nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen. Der Dienstleister verpflichtet sich, diese im Beauftragungszeitraum einzuhalten.

- Sozialgesetzbuch (SGB)
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)
- Ausbildung von examinierten Pflegekräften
- Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG)
- Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Betreiberverordnung - MPBetreibV)
- Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG)
- Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln (Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung – BtMVV)
- Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV)

- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)

Der Dienstleister hat ferner die ihm obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen und steuerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

2. Landkreis Erding

Der Landkreis Erding gehört zum Regierungsbezirk Oberbayern. Er erstreckt sich über eine Fläche von etwa 870,72 km² und hat 140.258 Einwohner (Bevölkerungsstand am 31.03.2025 Quelle LfStat).

3. Leistungsgegenstand

Leistungsgegenstand ist die Durchführung eines Pflegekrisendienstes im Landkreis Erding. Durch die finanzielle Pauschale des Landkreises Erding sind die grundsätzlichen Bereitschaften, sowie die genannten Leistungen des Pflegekrisendienstes abgegolten, soweit diese nicht vorrangig mit privaten und/ oder gesetzlichen Kostenträgern abgerechnet werden können.

Aufgabe des Pflegekrisendienstes ist es eine ambulante, häusliche Behandlungs- (Leistungsgruppen LG 1 bis LG 5) und kleine Grundpflege im Sinne einer Krankenhausvermeidungspflege, sowie haushaltswirtschaftliche Grundleistungen, gem. § 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 SGB XI durch qualifiziertes Personal zu leisten, sobald kein anderer Dienst (wirtschaftlich und/ oder ehrenamtlich) dazu in der Lage ist. Diese Unterstützungsleistung stellt keinen Ersatz für eine grundlegende ambulante oder stationäre Pflege dar.

Unterstützungsberechtigt sind alle Einwohner des Landkreis Erding bzw. seiner Kommunen. Dies sind:

Berglern, Bockhorn, Buch am Buchrain, Dorfen, Eitting, Erding, Finsing, Forstern, Fraunberg, Hohenpolding, Inning am Holz, Markt Isen, Kirchberg, Langenpreising, Lengdorf, Moosinning, Neuching, Oberding, Ottenhofen, Pastetten, Sankt Wolfgang, Steinkirchen, Taufkirchen /Vils, Walpertskirchen, Markt Wartenberg, Wörth

Der Dienstleister bringt den Pflegekrisendienst eigenständig zum Einsatz und verfügt dafür über eine geeignete Leitstelle oder ähnliches.

Es muss ein Pflege- bzw. Unterstützungsbedarf deutlich ersichtlich sein, durch bspw. eine bestehende Pflegestufe bzw. ein akut auftretender Unterstützungsbedarf. Die Unterstützung kann je Unterstützungsberechtigtem max. bis zu fünf Tage gewährt werden, wobei vereinzelte Ausnahmen in Abstimmung möglich sind. Der Dienstleister hat das Vorliegen der Maßgaben zu überprüfen. Weiterhin hat der Dienstleister alle seine getroffenen Maßnahmen in einer dem allgemeinen Regeln des ambulanten Pflegedienstes zu dokumentieren. Bei Maßnahmen am Patienten sind diese in einer Kopie dem behandelnden Patienten auszuhändigen. Durch den Dienstleister ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber ein geeignetes Evaluationssystem (inkl. Auswertung) mit folgendem Mindestinhalt sicher zu stellen: Fragebogen für betreute Patienten, Fragebogen für Angehörige sowie Darstellung der Nachweise gem. §7 des beigefügten Vertrages.

4. Vorgaben und Mindestbedingungen für die Durchführung

Im Rahmen der Vorhaltung soll im Landkreis Erding ein für die ambulante Pflege geeignetes Fahrzeug täglich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 19:30 Uhr min., sowie eine telefonische Erreichbarkeit in der Zeit von 9:00 bis 16:30 Uhr sichergestellt sein. Außerhalb dieser Zeiten muss eine telefonische Erreichbarkeit bspw. über eine Hotline gewährleistet sein mit der Bedingung eines Rückrufs am nächsten Tag. Der Dienstleister muss sicherstellen, dass das Fahrzeug mit qualifiziertem Personal während dieser Zeit jederzeit ausrücken kann. Der Pflegekrisendienst muss mit min. einem geeigneten Fahrzeug mobil sein und binnen max. 90 Minuten nach Beendigung des dem Auftrags zugrundeliegenden Telefonats den Hilfesuchenden erreichen.

4.1 Standort

Der Dienstleister muss die Leistung von einem Standort im Landkreis Erding erbringen.

Die Erfüllung der oben genannten **Mindestbedingungen** ist insbesondere unter Adressangabe und Beschreibung des genauen Standorts im Durchführungskonzept darzustellen (siehe hierzu Ziffer 5.3 der Bedingungen). Weiter ist die Verfügbarkeit des betreffenden Standorts für den Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft beispielsweise durch Vorlage eines Mietvertrages bzw. eines entsprechenden Vorvertrages zu belegen.

4.2 Fahrzeug

Bei dem eingesetzten Fahrzeug muss es sich um ein für den ambulanten Pflegedienst geeignetes Fahrzeug mit entsprechender Ausstattung handeln.

Die Erfüllung der oben genannten **Mindestbedingungen** ist insbesondere unter genauer Angabe und Beschreibung des eingesetzten Fahrzeugs im Durchführungskonzept darzustellen (siehe hierzu auch Ziffer 5.3 der Bedingungen).

4.3 Personal

Der Dienstleister muss für die Besetzung des Dienstes sicherstellen, dass die genannten Voraussetzungen sichergestellt sind. Die Sicherstellung der lückenlosen Besetzung der Dienstschichten muss auch unter Berücksichtigung von Krankheits-/Urlaubszeiten und sonstigem üblicherweise anfallenden Personalausfall gegeben sein.

Die Erfüllung der oben genannten **Mindestbedingungen** ist insbesondere unter konkreter Darstellung der Besetzung des Fahrzeugs und der Sicherstellung der lückenlosen Besetzung im Durchführungskonzept darzustellen (siehe hierzu auch Ziffer 5.3 der Bedingungen). Hinsichtlich der lückenlosen Besetzung des Fahrzeugs ist der geplante Personalansatz genau darzustellen. Hierzu hat der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft seinen bzw. ihren Personalbedarf zu beschreiben.

4.4 Material

Der Dienstleister muss das Fahrzeug und diese Ausrüstung bei Verbrauch nach jedem Einsatz schnellstmöglich wieder ergänzen. Er hat hierzu am Standort ein entsprechendes Lager vorzuhalten bzw. ein alternatives Warenwirtschaftssystem darzustellen. Der

Auftraggeber behält sich vor, auch während des laufenden Vertragszeitraums die Vorhaltung zusätzlicher Ausstattung zu verlangen.

Die Erfüllung der oben genannten **Mindestbedingungen** ist insbesondere unter Beschreibung der Ausrüstung des Fahrzeugs zur Durchführung des Pflegekrisendienstes sowie des Lagers im Durchführungskonzept darzustellen (siehe hierzu auch Ziffer 5.3 der Bedingungen).

4.5 Einsatzbereich

Im Rahmen der Vorhaltung soll im Landkreis Erding ein für die ambulante Pflege geeignetes Fahrzeug täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 19:30Uhr besetzt werden. Der Dienstleister muss sicherstellen, dass das Fahrzeug mit qualifiziertem Personal während dieser Zeit jederzeit ausrücken kann. Der Einsatzbereich umfasst den gesamten Landkreis Erding.

5. Durchführungskonzept

Im Übrigen richtet sich die Durchführung des Pflegekrisendienstes nach der Maßgabe des Durchführungskonzepts des Dienstleisters.

Hierbei ist darauf zu achten, dass die ehrenamtlichen Strukturen (Nachbarschaftshilfen, etc.) in den jeweiligen zu betreuenden Kommunen bzw. im Landkreis Erding ausreichend Beachtung finden. Diese Strukturen sind bei der Durchführung des Auftrages entsprechend ihrer Qualifikation zu beteiligen. Zudem muss durch den Durchführenden ein regelmäßiger Abstimmungstermin zwischen dem Landratsamt Erding, Fachbereich 11 und dem Fachbereich 22 (Soziales), dem Pflegestützpunkt Landkreis Erding als auch dem Pflegekrisendienst organisiert werden.

Der im Landkreis Erding etablierte Pflegestützpunkt ist, ebenso wie die ehrenamtlichen Strukturen, im Durchführungskonzept zu berücksichtigen. Auskunft für den Pflegestützpunkt kann bei folgender Stelle eingeholt werden:

Landratsamt Erding, FB 22, Herr Renner, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel.: 08122-58-1072.

Information über eventuell vorhandene ehrenamtliche Strukturen können bei den unter Punkt 4.5 dieses Abschnittes genannten Kommunen eingeholt werden.

Anlage 3

Vertrag

zwischen

dem Landkreis Erding
vertreten durch Herrn Landrat Martin Bayerstorfer,
- nachstehend „Landkreis Erding“ genannt -

und

(freiwillige Hilfsorganisation bzw.
privates/öffentliche Unternehmen bzw. Arbeitsgemeinschaft),
vertreten durch _____,
- nachstehend „Dienstleister“ genannt -
über die Durchführung eines Pflegekrisendienstes im Landkreis Erding

**§ 1
Vertragsgegenstand**

- (1) Der Landkreis Erding beauftragt den Dienstleister mit der Durchführung des Pflegekrisendienstes im Landkreis Erding mittels Einsatz eines geeigneten Fahrzeugs mit entsprechend geschultem Personal.
- (2) Maßgebend für die Durchführung des Pflegekrisendienstes sind neben den in Ziffer 1 der Leistungsbeschreibung genannten gesetzlichen Bestimmungen die folgenden Anlagen

- Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zum Vertrag und zugleich Anlage 2 der Unterlagen für das Auswahlverfahren Dienstleistung zur Durchführung des Pflegekrisendienstes im Landkreis Erding AZ: VergabePKD2026),
- Preisblatt Dienstleister (Anlage 2 zum Vertrag und zugleich Anlage 4 der Unterlagen für das Auswahlverfahren Dienstleistung zur Durchführung des Pflegekrisendienstes im Landkreis Erding AZ: VergabePKD2026)
- Ggf. Erklärung der Bewerbergemeinschaft (Anlage 3 zum Vertrag und zugleich Anlage 5 der Unterlagen für das Auswahlverfahren Dienstleistung zur Durchführung des Pflegekrisendienstes im Landkreis Erding AZ: VergabePKD2026)
- Durchführungskonzept des Dienstleisters (Anlage 4 zum Vertrag)

§ 2 Standort des Pflegekrisendienstes

Der Dienstleister muss die Leistung von einem Standort im Landkreis Erding erbringen.

§ 3 Umfang der Dienstleistung

(1) Am Standort selber oder einem dem Auftraggeber mitgeteilten Standort ist das Fahrzeug für den Pflegekrisendienst inkl. qualifizierten Personal täglich von 08:00 Uhr bis 19:30 Uhr vorzuhalten. Der Auftraggeber muss den mitgeteilten Standort(en) zustimmen.

(2) Änderungen der Betriebszeiten ohne Erweiterung oder Einschränkung der Gesamtvorhaltung bedürfen keiner Vertragsänderung. Sie werden nach Absprache und Abstimmung zwischen dem Landkreis Erding und dem Dienstleister wirksam.

(3) Im Übrigen gelten für die Durchführung des Pflegekrisendienstes die Bestimmungen der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zum Vertrag – dort insbesondere die Vorgaben und Mindestbedingungen zur Durchführung in Ziffer 4) und das Durchführungskonzept Dienstleister (Anlage 4 zum Vertrag – dort insbesondere die Angaben zu den Mindestbedingungen sowie das Personalkonzept, das Sachmittelkonzept und das Hygienekonzept).

§ 4 Personal

Der Dienstleister hat dafür zu sorgen, dass das Personal und die von ihm gestellten Einrichtungen den in den einschlägigen Vorschriften geregelten Anforderungen entsprechen. Der Dienstleister beachtet bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben die gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Vorgaben. Ergänzend gelten die Angaben zu den Mindestbedingungen Personal und das Personalkonzept im Durchführungskonzept des Auftragnehmers (Anlage 4 zum Vertrag).

§ 5 Auskunftspflicht

Der Dienstleister ist zu Auskünften über den Betrieb des Pflegekrisendienstes gegenüber dem Landkreis Erding und dessen Aufsichtsbehörden verpflichtet. Die im Betrieb des Dienstleisters über Vorhaltung und Einsatz des Fahrzeugs geführten Unterlagen sind auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Der Landkreis Erding und seine Aufsichtsbehörden sind berechtigt, durch Beauftragte die Einrichtungen des Dienstleisters zu besichtigen.

§ 6 Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistern

Der Dienstleister verpflichtet sich, mit sämtlichen anderen ehrenamtlichen und/ oder wirtschaftlichen Dienstleistern vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erbringung der Leistungen abzustimmen. Der Landkreis Erding kann besondere Weisungen über die Zusammenarbeit des Dienstleisters mit den anderen in seinem Gebiet tätigen Organisationen, Stellen und Unternehmern erteilen.

§ 7 Vergütung, Abrechnung

(1) Der Landkreis Erding zahlt an den Dienstleister für die Leistung des Pflegekrisendienstes die im Preisblatt (Anlage 4) ausgewiesene jährliche Pauschalvergütung. Die Pauschalvergütung versteht sich inkl. Umsatzsteuer. Weitere Zahlungen (Kostenerstattungen/Defizitausgleich etc. sind ausgeschlossen)

Die Pauschalvergütung wird quartalsweise in vier gleichen Raten gegen Rechnungsstellung ausgezahlt. Enthaltene Umsatzsteuer ist ggfs. gesondert auszuweisen.

(2) Der Dienstleister hat mit jeder Rechnung Nachweise über die im letzten Quartal erbrachten Leistungen zu erbringen. Diese Nachweise müssen die erbrachten Leistungen des vorangegangenen Quartals beinhalten und müssen folgenden Inhalt haben:

- Anzahl durchgeföhrter Leistungen unterschieden nach Art der med.-pflegerischen und/ oder haushaltsnahen Leistung je Kommune (genaue Beschreibung der Leistung)
- gefahrene Kilometer des Fahrzeugs
- Personalausstattung des Pflegekrisendienstes, nach Anzahl und Ausbildung
- Anzahl der Anrufe und der daraus sich ergebenden Leistungen je Kommune (z. Bsp. Storno, da anderer Leistungserbringer vor Ort, Tätigkeit vor Ort (vgl. erster Spiegelstrich, etc.)

(3) Der Dienstleister kann erbrachte Leistungen mit anderen Kostenträgern in eigener Verantwortlichkeit abrechnen.

§ 8 Haftung und Haftungsfreistellung, Versicherungsschutz

(1) Der Dienstleister haftet für alle durch sein Personal und durch die Leistungserbringung an Sachen und Personen entstehenden Schäden sowie für dadurch entstehende Vermögensschäden.

(2) Der Dienstleister stellt den Landkreis Erding von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, welche der Dienstleister oder dessen Personal im Rahmen ihrer Durchführungstätigkeit verursachen. Der Dienstleister schließt hierfür eine entsprechende Versicherung ab und weist dies dem Landkreis Erding auf Anforderung nach.

(3) Der Dienstleister verpflichtet sich auch im Übrigen, unbeschadet eines etwaigen gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes, die für die Durchführung des Pflegekrisendienstes erforderlichen Versicherungen abzuschließen (insb. Betriebshaftpflichtversicherung, Zusatzunfallversicherung, Variable Vermögensschadens-Kaskoversicherung (VVK), KFZ-Haftpflichtversicherungen und Insassenunfall-Versicherung), und weist dies dem Landkreis Erding auf Anforderung nach. Die Betriebshaftpflichtversicherung muss eine Deckungssumme von mindestens jeweils 5.000.000 € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufweisen. Ferner müssen die Betriebshaftpflicht und KFZ-Haftpflichtversicherung die Mitversicherung des Landkreises Erding für die Fahrzeuge ausdrücklich einschließen.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt am 01.02.2026 in Kraft und hat eine Laufzeit von 3 Jahren bis zum 31.12.2028.

(2) Zur Kündigung aus wichtigem Grund sind beide Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres berechtigt. Wichtige Gründe sind insbesondere

- eine wiederholte oder fortwährende Verletzung der Pflichten aus diesem Vertrag trotz vorheriger Abmahnung,
- die Verletzung wesentlicher Pflichten, die sich aus den gesetzlichen und/ oder versicherungsrechtlichen Vorgaben ergeben,
- wenn der Dienstleister nicht oder nicht mehr geeignet für die Durchführung des Pflegekrisendienstes ist,
- wenn über das Vermögen des Dienstleisters ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

(3) Kann der Auftragnehmer den nach diesem Vertrag zu erbringenden Pflegekrisendienst nicht zum vereinbarten Vertragsbeginn durchführen oder während der Vertragslaufzeit aufrechterhalten oder ist die Versorgungssicherheit anderweitig erheblich gefährdet, so kann die Kündigung ohne Einhaltung der in Abs. 2 genannten Fristen fristlos erfolgen.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) Der Landkreis Erding beantragt für den Betrieb und die Durchführung eine Förderung nach der Richtlinie Gute Pflege in Bayern (Gute PflegeFöR). Für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung wird ausdrücklich ein außerordentliches Rücktrittsrecht im Sinne der Nr. 1.3.1 VV zu Art. 44. BayHO für den Landkreis Erding vereinbart.

§ 10 Option der Verlängerung

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Parteien drei Monate vor Ablauf des Vertragsendes der Verlängerung widerspricht, auf maximal 4 Jahre.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, derartige unwirksame oder undurchführbare durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am Nächsten kommen. Entsprechendes gilt für die Schließung etwaiger Regelungslücken.

(2) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Gerichtsstand beider Parteien für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich Erding.

Landkreis Erding
Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding
Tel: 08122/58-1250

Auswahlverfahren Dienstleistungsauftrag
zur Durchführung des
Pflegekrisendienstes im Landkreis Erding
AZ: VergabePKD2026

Anlage 4

Preisblatt

Pauschalvergütung für die Durchführung des Pflegekrisendienstes im Landkreis Erding pro Jahr	Euro
Pauschalvergütung brutto

(Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift)

Anlage 5

Erklärung der Bewerbergemeinschaft

Bezeichnung der Bewerbergemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft:

.....

Wir, die nachstehend aufgeführten Firmen einer Bewerbergemeinschaft,

bevollmächtigtes Mitglied:

Leistungsanteil:

Mitglied:

Leistungsanteil:

erklären hiermit verbindlich, uns im Falle der Auftragerteilung zu einer Arbeitsgemeinschaft (Arge) zusammenzuschließen.

Dazu erklären wir, dass

- das oben bezeichnete bevollmächtigte Mitglied der Bewerber- und späteren Arbeitsgemeinschaft alle Mitglieder sowohl der Bewerber- als auch der Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- das oben bezeichnete bevollmächtigte Mitglied berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Erklärungen entgegen- und Zahlungen anzunehmen und
- alle Mitglieder für die Erfüllung des Vertrages als Gesamtschuldner haften.

(Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift)

Anlage 6

Formblatt Eigenerklärung zur Eignung

Name des Unternehmens (Bewerber bzw. Mitglied der Bewerbergemeinschaft)

1. Erklärung zur Zuverlässigkeit des Unternehmens

Ich/Wir erkläre/n,

1. dass über das Vermögen meines/unseres Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt ist oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
2. dass mein/unser Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet,
3. dass von mir/uns keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die meine/unsere Zuverlässigkeit in Frage stellen,
4. dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt haben,
5. dass ich/wir im Auswahlverfahren keine vorsätzlich unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf meine/unsere Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben habe/n.

Ferner erkläre/n ich/wir, dass keine Person, deren Verhalten mir/uns zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt wurde wegen:

- a) § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- b) § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- c) § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden,
- d) § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden,

- e) § 334 des Strafgesetzbuches (Bestechung), auch in Verbindung mit Artikel 2 des EU-Bestechungsgesetzes, Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung, Artikel 7 Absatz 2 Nummer 10 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes und § 2 des Gesetzes über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofes,
- f) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- g) § 370 der Abgabenordnung, auch in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden.

Einem Verstoß gegen diese Vorschriften gleichgesetzt sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten. Ein Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist mir/uns zuzurechnen, wenn sie für dieses Unternehmen bei der Führung der Geschäfte selbst verantwortlich gehandelt hat oder ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden gemäß § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) einer Person im Hinblick auf das Verhalten einer anderen für das Unternehmen handelnden, rechtskräftig verurteilten Person vorliegt.

2. Erklärung zu Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit

Ich/wir erkläre(n), dass weder das Unternehmen noch Angehörige des Unternehmens im Zusammenhang mit der Tätigkeit für das Unternehmen nach § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden sind. Straf- und Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das genannte Gesetz sind gegen uns nicht anhängig.

3. Erklärung zur Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft

Ich/wir erkläre(n), dass ich/wir alle Pflichten aus der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft erfülle(n) und auch in den vergangenen Jahren erfüllt habe(n). Mein/unser Betrieb ist Mitglied folgender Berufsgenossenschaft(en):

.....
(Bezeichnung)

.....
(Mitgliedsnummer)

Ich/Wir bin/sind mir/uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe bei den vorstehenden Erklärungen den Angebotsausschluss sowie den Ausschluss von Angeboten in künftigen Auswahlverfahren des Konzessionsgebers zur Folge hat.

(Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift)

(Im Falle der Bildung von Bewerbergemeinschaften ist dieses Formblatt entsprechend der Anzahl der Mitglieder der Bewerbergemeinschaft zu kopieren, auszufüllen und einzureichen)

Anlage 7

Formblatt Eigenerklärung zu Referenzen

Name des Unternehmens (Bewerber bzw. Mitglied der Bewerbergemeinschaft)

- 1) Bezeichnung und Ort des Auftrags bzw. der Dienstleistung

- 2) Auftraggeber bzw. Auftraggeber (Name, Anschrift)

- 3) Ansprechpartner beim Auftraggeber/Auftraggeber (Name, Telefonnummer, E-Mail)

- 4) Gegenstand des Auftrags bzw. der Dienstleistung (möglichst detaillierte Beschreibung)

- 5) Leistungszeitraum

- 6) Jährlicher Auftragswert (brutto)

Ich/wir gestatte/n dem Auftraggeber, bei dem oben genannten Auftraggeber bzw. Auftraggeber Erkundigungen zu Art, Umfang und Qualität der Leistungserbringung einzuholen.

(Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift)

(Dieses Formblatt ist entsprechend der Anzahl der Referenzen, die der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft benennen möchte, zu kopieren, auszufüllen und einzureichen. Auf die Mindestanforderung hinsichtlich der Referenzen gem. Ziffer 6.3 der Bedingungen des Auswahlverfahrens wird verwiesen.)